



FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIK-VERBAND WESTFALEN E.V.  
KREIS 15 HERNE

**Kreisvorsitzender**  
Reinhold Spohn – Hölkeskampring 100 – 44625 Herne

**Ansprechpartner:**

Reinhold Spohn  
Hölkeskampring 100  
44625 Herne



Tel.: +49 (0)2323 / 45562 (p)  
Handy: +49 (0)170 / 3856315  
E-Mail: cr2209@aol.com

**Vorläufige Tagesordnung ordentlicher Kreistag 2025**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Wahl eines Protokollführers
5. Grußworte
6. Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
7. Wahl einer Wahlkommission
8. Genehmigung des Protokolls vom 25.04.2022
9. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes
10. Beschlussfassung über den Antrag des Kreisvorstandes auf Nichteinsetzung eines Kreisfußball- und Kreisausschusses für Vereins- und Kreisentwicklung gem. § 46 Abs. 7 der Satzung/FLVW
11. Wahl eines Wahlleiters
- 12.. Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes
13. Wahl des Kreisvorstandes (mit Ausnahme Vorsitzender Kreisjugendausschuss)
  - a) Wahl des Kreisvorsitzenden
  - b) Wahl des Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses bzw. des Fußballobmanns \*
  - c) Wahl des Vorsitzenden des Kreisleichtathletikausschusses
  - d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisausschusses für Vereins- und Kreisentwicklung bzw. des Obmanns für Vereins- und Kreisentwicklung \*
  - e) Wahl des Kreiskassierers
14. Beschlussfassung über den Antrag des Kreisvorsitzenden über die Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses in den Kreisvorstand gem. § 45 Abs. 3 der Satzung FLVW
15. Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses
16. Wahl des Kreissportgerichtes
  - a) Wahl der Mitglieder des Kreissportgerichtes
  - b) Wahl eines Ersatzmitgliedes des Kreissportgerichtes
17. Wahl eines Mitgliedes für das zuständige Bezirkssportgericht
18. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des FLVW
19. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des WDFV
20. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
21. Verschiedenes
  - \* Wahl des Ausschuss-Vorsitzenden oder des Obmanns ist abhängig von der Entscheidung, ob ein entsprechender Ausschuss im Kreis eingerichtet wird oder nicht (vgl. § 46 Abs. 7 der Satzung/FLVW)